



GZ: 131-9/818-2024/Fra

Betreff: Telser Alois und Margareta, Paurach 14, 8330 Feldbach;
1.) Zu- und Umbau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes
2.) Nutzungsänderungen und
3.) Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
auf dem Grundstück Nr. 15/1 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Paurach 14
Bauakt-Nr. 20240428 – Verhandlung

Feldbach, am 23.09.2025

Kundmachung und Ladung zur Verhandlung

Herr Telser Alois und Frau Telser Margareta, Paurach 14, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 20.11.2024 gemäß §§ 22 Abs. 1 und 40 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F.,

- 1.) um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes**
- 2.) **Nutzungsänderungen und**
- 3.) **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes**

auf dem Grundstück Nr. 15/1 der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Paurach 14, angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 40 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 08.10.2025, um 13:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Paurach 14) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

